

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg6>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 6 (2005)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg06/220-225>

Rg **6** 2005 220–225

Ernst-Wolfgang Böckenförde

Staatsrecht in der Bonner Republik

Naziherrschaft angewandt wurde. Maßgebend ist vielmehr, wie das Gesetz nach seinem Wortlaut und Inhalt heute anzuwenden ist.« Mit der staatsanwaltlichen Anfechtung der Ehelichkeit wurden nunmehr unter anderem Vorzeichen – dem der Klarstellung des Familienstandes – öffentliche und staatliche Interessen über die der Familie gestellt. Erst 1961 wurde die Regelung abgeschafft.

Nach mühevoller Feldarbeit fördert die Autorin auf dem zivilrechtlichen Nachkriegsacker wertvolle Erträge zutage, die eine fruchtbare Grundlage für weitere Forschungen bilden: Die von Ludwig Raiser im Jahre 1946 befürchtete »Rückkehr in die stille Bucht der Rechtsdogmatik« ist nicht eingetreten, vielmehr stellten sich die Autoren im Zivilrecht der rechtspolitischen Debatte um den Verbleib des NS-Rechts. Nicht alle prominenten NS-Zivilrechtler schwiegen in der Zeit von 1945 bis 1949. So stieg Hans Dölle aktiv in die Debatte ein, obgleich er vor 1945 maßgeblich an der NS-Rechtserneuerung beteiligt gewesen war. Nach einigem Pflügen zeigt sich schließlich, was aus dem NS-Normenbestand nach Ende des Dritten Reichs geworden ist: Er ist eine einzige große Altlast, die Dekontaminierungsversuche der Alliierten scheinen nahezu spurlos an ihm vorübergegangen zu sein. Unter dem Motto »altes Recht für neue Ziele« hielt die

Mehrzahl der deutschen Autoren an dem von den Nationalsozialisten gesetzten Normenbestand fest. Die schmutzige Herkunft störte sie nicht. Was für die Gegenwart noch brauchbar erschien, wurde mit geringstmöglichem Aufwand recycelt. Im Wege einer »bereinigenden Auslegung« wurde der historische Hintergrund ausgeblendet und die Regelungen unter nunmehr veränderten Rahmenbedingungen weiter verwendet. Ebenso wie die personelle Entnazifizierung ist nach der grundlegenden Untersuchung von Maren Bedau die Entnazifizierung der Zivilrechtsordnung nach 1945 gescheitert. Von einer Aussöhnung mit dem BGB ist bis 1949 nichts zu spüren. Die NS-Normen wurden im Hinblick auf die besondere Situation in Krieg und Nachkriegszeit als »Fortbildung des Rechts« verstanden. Etwas zu kurz kommt in dem leider etwas knappen Fazit der Arbeit die Tendenz in den Diskussionen, staatliche und öffentliche Interessen über die der Einzelpersonlichkeit zu stellen und weiterhin Eingriffe in die Privatautonomie zu verteidigen. Sowohl im Familien- und Kindschftsrecht als auch im Erbrecht wird das Individuum nach wie vor auf die Plätze verwiesen, der Sieger ist und bleibt die Gemeinschaft.

Christine Franzius

Staatsrecht in der Bonner Republik*

Man darf wohl sagen, dass dies Buch ein Ereignis ist, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Zunächst: Es befasst sich mit der Darstellung und Analyse von zwei Grundrichtungen in der deutschen Staatsrechtslehre über gut zwei Jahr-

zehnte, aber es stammt nicht von einem Juristen, sondern von einem Historiker. Das ist eher ungewöhnlich und mag vielleicht zu einigen Problemen bei der Durchdringung und Bewertung juristischer Positionen und Argumentationen

* FRIEDER GÜNTHER, Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezi-sion und Integration 1949–1970 (Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, Bd. 15) München: Oldenbourg 2004, 363 S., ISBN 3-486-56818-3

führen. Aber es bringt andererseits zusätzliche und sehr interessante Blickweisen, die nicht zu erwarten wären, würde ein Jurist das Thema behandeln.

Sodann, und dies hängt mit ersterem zusammen, gründet sich das Buch auf eine nicht nur breite, sondern für eine Darstellung dieser Art auch neu ausgerichtete Quellenbasis. Neben den jeweiligen Publikationen der Staatsrechtslehrer, wie sie etwa einen Teil des Gerüsts der weit ausgreifenden Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland von Michael Stolleis bilden, hat der Verfasser zahlreiche Nachlässe von Beteiligten, die zugänglich sind, extensiv ausgewertet, und das heißt vor allem die darin enthaltenen Korrespondenzen – für einen Historiker professionelles Handwerk. Auf diese Weise werden nicht nur der wissenschaftliche Disput, die öffentliche argumentative oder polemische Auseinandersetzung innerhalb der Staatsrechtslehre und die sich darin zeigenden Richtungen zum Gegenstand der Darstellung; ebenso kommen der interne Disput mit seinen vielfältigen, oft recht deutlichen und unverdeckten, weil privat geäußerten Ansichten und Urteilen zum Vorschein, ferner die verzweigten Netzwerke innerhalb und zwischen Personengruppen, versuchte und praktizierte Einflussnahmen und Strategien der Förderung bzw. Abschirmung. Das vermittelt unerwartete, bislang so nicht bekannte Einblicke, erlaubt mancherlei Rückschlüsse, klärt Hintergründe und schärft nicht zuletzt die Profile der Akteure; es lässt die Staatsrechtslehre nicht nur als differenzierte, mehr oder weniger heterogene Ansammlung von Wissenschaftlern erkennen, sondern auch als mit- und gegeneinander agierendes *corps social*. Manch einer wird verwundert sein, seine oft unverblühten Äußerungen über Kollegen oder Altvordere aus privater Korrespondenz hier zitiert zu finden, zumal über

noch Lebende; denn was das Buch schildert und beurteilt, ist keine abgeschlossene Vergangenheit, sondern eine, die in die Gegenwart hineinreicht und hineinwirkt. Das mag hier und da ein Nachdenken über Sperrfristen für den Zugang zu Nachlässen auslösen. Doch kommt diese Quellenbasis und ihre Auswertung – sieht man von Taktfragen ab, die nicht immer angemessen gelöst sind – dem Gegenstand des Buches und seinem Konzept ersichtlich zugute. Wissenschaftliche Neugier ist aus sich heraus unbegrenzt; sie dient umfassend und eben öffentlich der Aufhellung und Erklärung von dem, was ist und gewesen ist.

Eine historische Darstellung erhält ihr Profil durch die Fragestellung, von der sie ausgeht, und durch den methodischen Ansatz, den sie verfolgt. Beides verdient hier besondere Beachtung. Die Fragestellung des Verfassers ist darauf gerichtet, inwieweit sich das Staatsverständnis der deutschen Staatsrechtslehre im Zeitraum von etwa 1950 bis 1970 verändert hat, und zwar in Richtung auf den allgemeinen »Westernisierungsprozess« (welch scheußliches Wort), der nach 1945, von der US-Besatzungsmacht angestoßen und gefördert, in Deutschland stattfand. Genauer gesagt geht es um die Aufnahme oder Abwehr eines pluralistisch-funktionalen Staatsverständnisses, wie es in den Vereinigten Staaten herrschend ist und einer liberalen Demokratie angemessen sei. Das ist eine interessante, zugleich aber auch spezielle Fragestellung, sodass das Buch von vornherein eine allgemeine Geschichte der Staatsrechtslehre von 1950 bis 1970 nicht intendiert.

Was die Methode angeht, so folgt der Autor einem eher eigenwilligen wissenschaftssoziologischen Ansatz, der auf den Mediziner Ludwik Fleck zurückgeht. Danach ist Wissenschaft und die Produktion von Wissen »an ein Denkkollektiv als eine homogene Gemeinschaft mit jeweils

eigenen Regeln, und an einen Denkstil, als ein gemeinsames ideelles Ordnungssystem gebunden« (15). Nur mit Hilfe dieser beiden Komponenten sei Wissenschaft vorstellbar, da wissenschaftliche Wahrheit »keine objektive Größe, sondern ebenfalls ein Produkt sozialer Beziehungen« darstellt, vor allem auf erfolgreicher Kommunikation beruht und von daher eine ideelle und persönliche Grundübereinstimmung zur Voraussetzung hat. Das bedeutet dann allerdings, dass eine objektive Bewertung wissenschaftlicher Aussagen und Erkenntnisse nach den Kriterien wahr und falsch, die unabhängig von der Zugehörigkeit zu Denkkollektiven und deren Denkstilen ist, nicht möglich erscheint und auch gar nicht als Frage gestellt wird. Sinnvoll erscheint nur, die verschiedenen Denkkollektive als solche in ihren Prämissen, ihrer Entfaltung und Veränderung, evtl. in ihrer Auflösung zu verfolgen. Das ist für die Darstellung und Analyse von Positionen und Ergebnissen einer Wissenschaft, die es, wie die Staatsrechtslehre, mit der systematischen Bearbeitung und Erklärung, einschließlich der theoretischen Fundierung, sowie der praktischen Anwendung wirklicher Gegebenheiten zu tun hat, nämlich einer bestimmt gearteten politischen Organisationsform und Wirkungseinheit, dem Staat, und dem für ihn und in ihm geltenden positiven Recht, eine eher erstaunliche Einschränkung des Erkenntnisinteresses.

An diesen theoretischen Rahmen, wie auch an die auf Westernisation bezogene Fragestellung, hält der Autor sich konsequent. Nimmt man beides als Vorgabe mit der dadurch gegebenen Eigenart und Begrenzung in Kauf, vermittelt das Buch durch die sorgfältige, umsichtige und reflektierende Arbeitsweise des Autors insgesamt reiche Belehrung und wichtige Einblicke in die geistige Formierung der deutschen Staatsrechtslehre nach 1945, in das Fortwirken und

die Veränderung prägender Denkrichtungen, die noch der Weimarer Zeit entstammten, in die diskursiven und auch polemischen Auseinandersetzungen zwischen ihnen, das Ringen um die Gewinnung oder Erhaltung von Einflusspositionen, das Aufkommen von Pluralismus und neuen, auch relativierenden Ansätzen, und das schließliche Auslaufen in eine – nach Meinung des Verfassers – »Staatsrechtslehre ohne Staat« (321 ff.).

Allerdings entsteht dabei kein Gesamtpanorama der deutschen Staatsrechtslehre dieser Zeit. Der Autor konzentriert sich auf zwei Denkschulen, die in ihrem Ausgangspunkt durch ein Denken vom Staat her gekennzeichnet waren: die Carl-Schmitt-Schule und die Smend-Schule. Von seiner Westernisation-Fragestellung bot sich das in gewisser Weise an. Aber diese beiden Denkschulen, so gewiss sie und ihre Gegensätzlichkeit in der besagten Zeit eine prägende Kraft entfalten, erschöpfen das Spektrum der Staatsrechtslehre nicht. Es gab ungebundene, auch eigenständig anders orientierte Personen oder kleinere Gruppen, etwa – um dies als Beispiel zu nennen – die dem Heidelberger Max-Planck-Institut entstammenden, das Staatsrecht mit dem Völkerrecht verbindenden Kollegen; doch bleibt dies unberücksichtigt und ausgeblendet.

Was die Darlegungen im Einzelnen angeht, vermag die Herausarbeitung der Denkansätze von Carl Schmitt und Rudolf Smend in der Weimarer Zeit insgesamt nicht voll zu befriedigen. Der Autor schöpft hierfür stärker aus der Literatur über beide als aus ihren Schriften selbst und deren Interpretation. Zwar wird zutreffend hervorgehoben, dass für beide – in der Weimarer Zeit – der Staat als homogene Einheit eine zentrale Kategorie ihres Denkens darstellte und beide antiliberal und antipluralistisch dachten – was nach 1945 eine Zeitlang im Blick auf Smend eher tabuisiert wurde –, aber die Charakterisierung

der Gegensätzlichkeit und Unvereinbarkeit ihrer Denksätze durch die Merkmale Dezisionismus versus Harmonismus (35) greift zu kurz und dringt zum Kern nicht vor. Was die Essenz des eigenen Denkens und die schulbildende Kraft ausmachte, tritt für Smend deutlicher als für Carl Schmitt hervor, bei dem es allerdings auch komplexer gelagert ist. Der Autor bringt die Dynamik von Smends staatsbezogenem, auf Integration gerichteten Verfassungsdenken klar zum Ausdruck, wenn er formuliert, dass Smend die Verfassung dem Integrationsprozess unterordne und das Spannungsverhältnis zwischen Norm und Wirklichkeit eindeutig zugunsten der Wirklichkeit löse (41). Statik und Entschiedenheit versus Dynamik und Anpassungsfähigkeit – Gesichtspunkte, auf die der Autor im Verlauf zu sprechen kommt – wäre von Anfang an die treffendere Charakterisierung der Gegensätzlichkeit beider Denkschulen.

Von hohem Interesse und Informationsgehalt ist, was der Autor über die (Neu-)Konstituierung der Staatsrechtslehre nach 1945 und die dabei wirksamen Kontinuitäten ausbreitet. Wer erlangte Zutritt zur wiederbelebten/neugegründeten Staatsrechtslehrervereinigung,¹ wer wurde ferngehalten – wie lange? –, nach welchen Kriterien wurde darüber befunden? Und wie wurde der Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit während der NS-Zeit, die wegen der Zahl der damals in unterschiedlicher Intensität Beteiligten eine enorme Sprengkraft in sich enthielt, ausgewichen? Zu alledem bringt die Auswertung der Nachlässe wichtige Aufschlüsse und Einblicke, auch über die Umgangsformen und Funktionsweisen der Staatsrechtslehrer als *corps social*.

Wohl den Kern der Arbeit bildet der groß angelegte Abschnitt über die »Formierung der Denkkollektive«, die so genannte Schmitt-Schule

und Smend-Schule (112–190). Hier entsteht ein lebendiges Bild, wie sich die Denkrichtungen formieren, ihre Netzwerke bilden und agieren und welche Positionen sie einnehmen. Dazu trägt wiederum das Korrespondenzmaterial wesentlich bei, das in den Nachlässen enthalten ist. Als Beteiligter der »Schmitt-Schule« und insofern Betroffener kann ich sagen: So ist es damals ziemlich genau gewesen, auch was die Netzwerke angeht und die Gründung der Zeitschrift »Der Staat«; das Bild, das der Autor zeichnet, ist insgesamt gesehen zutreffend. Auch hält er sich von Voreingenommenheiten, wie sie in der Auseinandersetzung zwischen den beiden Richtungen teilweise vorherrschten, konsequent fern, schildert und analysiert die Vorgänge und Positionen von außen, als unbeteiligter Dritter. Wenn der Autor dabei freilich Dezisionismus, Etatismus und Repräsentationstheorie als prägende Faktoren des Denkstils der Schmitt-Schule herausstellt, ist ihm zwar hinsichtlich Etatismus und Repräsentationstheorie vollauf zuzustimmen, die Charakterisierung als Dezisionismus erscheint mir aber überzeichnet. Was hier zur Debatte stand, war – und ist – die Entscheidungskompetenz und -fähigkeit des Staates beziehungsweise der staatlichen Organe zur Erhaltung von Frieden und Sicherheit sowie das Verständnis und die Anwendung des Rechts als bereits Gegebenes und Entschiedenes, dem eine entsprechende Dogmatik zugeordnet ist, nicht als erst Aufgegebenes. Das ist etwas anderes als »Dezisionismus«, wie er gemeinhin verstanden wird, nämlich als rechtsphilosophische Position, und bringt den Unterschied zur Smend-Schule prägnant zum Ausdruck.

Bei dieser macht die Zuordnung einiger Autoren, wie Ulrich Scheuner und Herbert Krüger, gewisse Probleme, da sie den Bezug auf den Staat stärker festhielten als Smend und seine

¹ Bis 1972 blieb unklar, ob es sich 1949 um eine Wiederaufnahme der Arbeit der alten Vereinigung oder ihre Neugründung handelte. Als ich 1964 vor meinem Beitritt anfragte, ob ich damit der alten oder einer neu gegründeten Vereinigung beitreten würde, teilte mir der Vorstand mit, diese Frage lasse sich aus den Akten nicht beantworten. Bei der Ansprache »Zur 50jährigen Wiederkehr der

Gründung der Vereinigung« auf der Tagung 1972 in Salzburg formulierte Ulrich Scheuner mehrdeutig und durchaus offen: »In diesem Jahr blickt die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer auf ein halbes Jahrhundert seit ihrer Gründung zurück, freilich nicht auf eine ununterbrochene Tätigkeit, weil sie in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland ihre Tätig-

keit eingestellt hatte und erst 1949 wieder von neuem ins Leben gerufen wurde.« Bei einer Fortführung der alten Vereinigung, wenn sie nach nur unterbrochener Tätigkeit wieder ins Leben gerufen wurde, hätten diejenigen Mitglieder, die man wegen ihrer NS-Belastung nicht mehr dabei haben wollte, förmlich ausgeschlossen werden müssen; nur bei einer Neugründung konnte man von

Schüler im Übrigen. Zu Recht stellt der Autor in den 50er Jahren eine »normativistische Umdeutung« des ursprünglichen Denkansatzes fest, indem ein Stück Statik im Sinne eines Denkens von der normativen, werthaft verstandenen Verfassung her an die Stelle der ursprünglichen Dynamik tritt, durch die festgehaltene Integrationsaufgabe der Verfassung jedoch eine Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit in Interpretation und Anwendung erhalten bleibt. Das wird an reichem Material, wie der Option für die Topik als Methode der Verfassungsinterpretation, der wertbezogenen Auffassung der Grundrechte, dem materiellen Rechtsstaatsbegriff und der Einordnung der politischen Parteien anschaulich dargestellt. So konnte auch die Smend-Schule bei der Attacke gegen ein substantielles, nicht rein funktional-pluralistisches Staatsverständnis, die von Seiten der Politikwissenschaft in den 60er Jahren stattfand, eher eine Vermittlerrolle übernehmen und eine Brücke zur »Westernisation« bauen, während dies bei der Schmitt-Schule konsequent auf Ablehnung stieß.

Schwierigkeiten macht dem Autor hin und wieder die Beurteilung von Pluralität und Eigenständigkeit innerhalb der beiden Denkrichtungen. Von seinem methodischen Ausgangspunkt erscheint so etwas eher als Absetzungsprozess, Aufkündigung von Positionen oder Selbstisolierung. Dass dies gerade aus der Arbeit an der Sache geschehen kann und auch geschah, weil es sich auch innerhalb der Schulen um die Erkenntnis dessen, was wahr und richtig ist, unter Anerkennung der Gebundenheit an Verfassung und Gesetz handelt, kommt ihm kaum in den Sinn. Wenn – wie er konstatiert – für die zweite Generation der Schmitt-Schule, zu der er u. a. W. Henke, R. Schnur, mich selbst und Helmut Quaritsch zählt, die Verfassungsordnung des Grundgesetzes eine Selbstverständlichkeit war,

sie die Moderne und ihre Rahmenbedingungen voll bejahte, erscheint das in seiner Perspektive lediglich als Anpassungsleistung, um sich den Anschluss an die allgemeine Wissenschaftsentwicklung zu sichern (274, 276). Und meine Kontroverse mit E. R. Huber über den eigenen Form- oder bloßen Übergangscharakter der deutschen konstitutionellen Monarchie nimmt er vor allem als Wegfallen von Hemmungen, Differenzen gegenüber Huber unmissverständlich hervorzukehren, wahr (143).

Über die geschilderten Relativierungstendenzen und verbleibenden Animositäten zwischen den – sich auch auflockernden – Schulen wird man in manchem verschiedener Meinung sein können. Auch hier tritt zu wenig hervor, dass die gemeinsame Arbeit an bestimmten Sachproblemen die Vertreter beider Schulen näher zueinander führte oder gar Positionen sich überkreuzen ließ. Zu bedauern ist, dass der Autor den Themenkreis Verhältnis von Staat und Kirche und Staatskirchenrecht nicht in seine Arbeit einbezogen hat. Gerade auf diesem Feld ließe sich der Unterschied der beiden Denkschulen und ihre spezifische Eigenart bis in die 60er und auch 70er Jahre hinein genauer verfolgen.

Schließlich noch ein – an sich unbedeutender – Hinweis, der aber zeigt, welche Sorgfalt von Historikern bei Schlussfolgerungen beachtet werden muss. So soll Joseph H. Kaiser auf Vermittlung von Carl Schmitt meine Habilitationsschrift vor deren Veröffentlichung kritisch durchgearbeitet haben (114 Fn. 206). Daran stimmt nichts. Der Brief von Kaiser an Carl Schmitt vom 6.6.1957, auf den der Autor sich beruft, kann sich nur auf einen Abschnitt meiner Dissertation »Gesetz und gesetzgebende Gewalt« beziehen; diesen hatte ich Kaiser mit der Bitte um eine Empfehlung für die Publikation der Arbeit beim Verlag Duncker & Humblot über-

Fall zu Fall aufnehmen oder ablehnen. Im Blick auf beide Varianten fällt auf, dass der Name Hans Kelsen, fraglos Mitglied der alten Vereinigung, an keiner Stelle mehr auftaucht. Kurz nach der Salzburger Tagung stellte dann Rudolf Smend in seinen Unterlagen aufgefundene Dokumente zur Verfügung, aus denen sich eine Selbstaflösung der Vereinigung im Jahr 1938 ergab. Der Vorstand

teilte dies den Mitgliedern in einem Rundschreiben mit. Vgl. auch MICHAEL STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3, München 1999, 311 ff.

sandt (meine Habilitationsschrift über die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung wurde erst Ende 1963 fertiggestellt). J.H. Kaiser hat mir gar keine Stellungnahme in der Sache zukommen lassen, sich womöglich aber gegenüber Carl Schmitt dazu geäußert.

Der Arbeit im Ganzen gebührt – ungeachtet der geltend gemachten Vorbehalte – hohe Anerkennung für alles das, was sie an Aufhellung und reflektierender Darstellung eines wichtigen

Stücks Wissenschaftsgeschichte geleistet hat. Wer sich künftig über die deutsche Staatsrechtslehre und ihre Strömungen im 20. Jahrhundert ein Bild machen will, kann und darf an dieser Arbeit nicht vorübergehen. Ihr ist eine breite Aufnahme und Beachtung, in manchem freilich auch eine kritische Fortentwicklung zu wünschen.

Ernst-Wolfgang Böckenförde

Wächter auf Abruf*

Bis heute fehlt es an einer zusammenfassenden Darstellung der westdeutschen Verfassungsgeschichte bis zur Wiedervereinigung im Jahre 1990, die über den Inhalt bloßer Handbücher hinausgeht. Dies mag damit zusammenhängen, dass speziell die Gründungsphase der Bundesrepublik als westlicher Teilstaat einen ausgesprochen komplexen Untersuchungsgegenstand darstellt. Ziente man auf eine Synthese, die den aktuellen Stand der Forschung widerspiegelt, dann müsste eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Akteure erfasst und zusammengeführt werden. Da der Wiederaufbau von Staatlichkeit nach 1945 von unten nach oben erfolgte, wäre zunächst der Blick auf die Kommunen, dann vor allem auf die einzelnen Länder zu richten. Auch dürfte hierbei für die ersten Jahre die SBZ nicht übergangen werden, da das Handeln deutscher Politiker bis mindestens 1947/48 allein auf den Gesamtstaat ausgerichtet war. Zudem kam den alliierten Siegermächten des Zweiten Weltkriegs bei der Gründung der Bundesrepublik eine kaum zu überschätzende Rolle zu. Ohne deren Zustimmung und handfeste Unterstützung war

nach Kriegsende schlichtweg kein Staat zu machen – wie es etwa die westalliierten Besatzungsmächte dem Parlamentarischen Rat bei der Verfassungsgebung mit aller Deutlichkeit vor Augen führten.

In diesem Zusammenhang liegt nun mit der Studie von Helmut Vogt eine erste umfangreiche Monographie vor über die Alliierte Hohe Kommission und deren wichtigste Akteure, die drei Hohen Kommissare. Diese Institution bestand im Zeitraum von der Gründung der Bundesrepublik an bis zum Inkrafttreten der Pariser Verträge am 5. Mai 1955. Es handelte sich gewissermaßen um die auf die westlichen Zonen beschränkte, ins Zivile transformierte Nachfolgerin des Alliierten Kontrollrates, der infolge des zu eskalieren drohenden Kalten Krieges im März 1948 handlungsunfähig geworden war. Aufgrund des Besatzungsstatuts kamen der Alliierten Hohen Kommission umfassende Kontrollbefugnisse im Gesetzgebungsverfahren zu, sie besaß zunächst die alleinige Kompetenz, Außenpolitik zu betreiben, und konnte die gesamte westdeutsche Regierungsgewalt im Notfall wie-

* HELMUT VOGT, Wächter der Bonner Republik. Die Alliierten Hohen Kommissare 1949–1955, Paderborn u. a.: Schöningh 2004, 305 S., ISBN 3-506-70139-8